

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Fragen:

- I. der Aufstellung eines eidgenössischen Rechnungshofes;
- II. der Regelung der Kompetenzen des Kontrollbureau des Finanzdepartements, und
- III. der Reorganisation des Finanzdepartements.

(Vom 29. November 1881.)

Tit.

Anlässlich der Prüfung der Staatsrechnung und des Geschäftsberichtes des Jahres 1875 hat die Bundesversammlung nachfolgendes Postulat angenommen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob in Anwendung von Art. 85 (Ziffer 4 und 11) der Bundesverfassung die Aufstellung eines eidgenössischen Rechnungshofes zu beschließen und im bejahenden Falle, welche Befugnisse und Verrichtungen demselben zu übertragen seien“,

und ebenso bei Anlaß der Prüfung der Staatsrechnung von 1876 ein weiteres Postulat folgenden Inhalts genehmigt:

„In Gewärtigung der in Aussicht gestellten Vorlagen über die am 5. Juli 1876 erheblich erklärte Motion betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Rechnungs-

„hofes ist der Bundesrath eingeladen, in Erwägung zu ziehen,
 „ob nicht die Kompetenzen des von ihm als Abtheilung des
 „Finanzdepartements eingerichteten Kontrollbureau in dem
 „Sinne zu erweitern seien, daß diese Kontrolle sich über alle
 „Verwaltungen des Bundes erstrecke.“

Wir halten es für zweckmäßig, die beiden Postulate gleichzeitig zur Erledigung zu bringen, und beehren uns demnach, Ihnen hierüber folgenden Bericht zu erstatten:

I.

Die Frage der Aufstellung eines eidgenössischen Rechnungshofes wurde anlässlich der Berathung der Anträge betreffend die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts in der Bundesverwaltung im Jahre 1878 durch die Bundesversammlung in den Bereich ihrer Diskussion gezogen.

Nachdem der Nationalrath beschloßen hatte, die Aufstellung eines Rechnungshofes in die Reihe seiner Postulate aufzunehmen, beschloß dagegen der Ständerath nach Einsichtnahme des Nachtragsberichtes seiner Kommission vom 22. Januar 1878, dem Postulate für Aufstellung eines Rechnungshofes nicht beizustimmen, weil darin eine Komplizirung unseres Staatshaushaltes und eine Verminderung der Verantwortlichkeit der Beamten erblickt werden müsse.

Durch Bundesbeschluß vom 21. Februar 1878 (Amtl. Samml. n. F., Bd. III, S. 335) wurde in Uebereinstimmung mit den Anträgen des Ständerathes die Frage der Aufstellung eines Rechnungshofes fallen gelassen.

Obgleich in diesen Schlußnahmen implicite bereits eine thatsächlich ablehnende Erledigung des Postulates vom Jahre 1875 liegt, so möge hier gleichwohl noch eine einläßliche Besprechung der Frage vom konstitutionellen Standpunkte aus stattfinden, um die gesetzgebenden Räte in die Lage zu setzen, in der Frage selbst eine grundsätzliche Entscheidung zu treffen.

Wenn wir die Natur, die Einrichtung und den Geschäftsbereich der Rechnungshöfe, wie sie sich in den einzelnen Staaten entwickelt haben, ins Auge faßen, so finden wir — abgesehen von den Besonderheiten und Ausnahmen in einzelnen Staaten — im Wesentlichen folgende Hauptattribute:

- 1) Sie prüfen als Revisionsbehörde die Rechnungen der rechnungspflichtigen Verwaltungsstellen und stellen das Ergebnis in Soll oder Haben gegenüber dem Fiskus fest.

- 2) Sie entscheiden als Gerichtsbehörde zwischen den Rechnungsgebern und dem Fiskus über streitige Rechnungsverhältnisse.
- 3) Sie erkennen als Aufsichts- und Disziplinarbehörde Ordnungsstrafen gegen fehlbare Rechnungsbeamte.
- 4) Sie visiren als Kontrolbehörde die Zahlungsanweisungen der Regierungsbehörden auf den Staatsschatz.

Suchen wir in unserer Bundesverfassung die auf das Rechnungswesen des Bundes bezüglichen Bestimmungen nach, so finden wir:

Im Art. 85, Ziffer 10, ist die Abnahme der Staatsrechnung und in Ziffer 11 die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung unmittelbar der Bundesversammlung übertragen. Für Prüfung der allgemeinen und Spezialrechnungen und der Geschäftsberichte sind durch Reglement in beiden Räten besondere Kommissionen aufgestellt.

Nach Art. 102, Ziffer 14, sorgt der Bundesrath für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für Voranschlag und Rechnungsstellung.

Nach Ziffer 15 hat er die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

Nach Ziffer 16 erstattet er jährlich Rechenschaft über seine Verrichtungen.

Vergleichen wir nun die auswärtigen Verfassungsverhältnisse mit den schweizerischen, so ist vorerst darauf hinzuweisen, daß in denjenigen Staaten, welche einen Rechnungshof als konstitutionelle oder gesetzliche Institution besitzen, die Parlamente die Prüfung des öffentlichen Rechnungswesens im eigentlichen Sinne nicht selbst besorgen und daß dort somit die Institution eines Rechnungshofes als Revisionsbehörde (Ziffer 1 der oben erwähnten Attribute) die bei uns verfassungsmäßig eingeführte Rechnungsprüfung durch die Bundesversammlung selbst naturgemäß zu vertreten hat.

Die Aufstellung eines Rechnungshofes als Gerichtshof für streitige Rechnungsverhältnisse zwischen Rechnungsbeamten und dem Fiskus (Ziffer 2 der Attribute) erscheint mit Rücksicht auf Art. 58 der Bundesverfassung, welcher die Einführung von Ausnahmerichten ausschließt, unzulässig.

Die Aufsichtsbefugnisse (Attribut 3) über die Rechnungsbeamten sind bei uns durch Bundesverfassung Art. 102, Ziffer 14 und 15, dem Bundesrathe übertragen, und die sich hieraus ergebenden

Disziplinarcompetenzen finden sich durch das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1850 über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten geregelt.

Was endlich die Visirung der Zahlungsmandate auf die Staatskasse durch einen besondern Rechnungshof als Kontrolbehörde betrifft, so läßt sich an und für sich gegen die Logik einer solchen Einrichtung kaum etwas einwenden, indem die Ausfolgung von öffentlichen Geldern derjenigen Behörde (resp. einer von ihr aufgestellten Beamtung) vorbehalten bleiben kann, welche das Budget bewilligt. Andererseits aber ist nicht zu übersehen, daß die Bundesverfassung diese Konsequenz nicht gezogen wissen will, indem sie vermöge Art. 102, Ziffer 14, die Sorge für die Finanzverwaltung ausschließlich dem Bundesrath und die Abnahme der Staatsrechnung, wozu auch die Prüfung der Budgetmäßigkeit der Geldbezüge und Geldverwendungen gehört, direkt der Bundesversammlung überweist. Die organischen Gesetze solcher Staaten, wie z. B. Belgiens, welche die Visirung der Zahlungsmandate dem Rechnungshofe zuweisen, schreiben jedoch vor, daß im Konfliktfall zwischen Regierung und Rechnungshof letzterer die Visirung unter Vorbehalt zu bewilligen hat, falls die Regierung die Verantwortlichkeit übernimmt.

In letzterm Falle befindet sich auch der Bundesrath, welcher durch unvorhergesehene Umstände veranlaßte Geldverwendungen bewilligt, die im ordentlichen Budget nicht vorgesehen sind und für welche er bei der Bundesversammlung um eine nachträgliche Kreditertheilung, somit um Indemnität, einkommt.

Der Rechnungshof erscheint in den Staaten, die ihn eingeführt haben, als eine amtliche Organisation, welche aus Gründen nicht zu verkennender Zweckmäßigkeit für die Verhältnisse größerer Staatswesen Befugnisse sehr gemischter Natur in sich vereinigt, Befugnisse, welche dem Bereiche theils der parlamentarischen, theils der richterlichen, theils der administrativen Kompetenzen entnommen sind und zusammen ein Ganzes bilden, das nur mit Aenderung der Bundesverfassung, als Grundlage eines Amtes, in unsere Institutionen eingefügt werden könnte.

Den Kostenpunkt betreffend, wäre eine erhebliche Mehrbelastung des Budget nicht zu vermeiden, und es müßte, da die bestehenden Einrichtungen der Hauptsache nach nicht beseitigt oder mit dem Rechnungshof verschmolzen werden könnten, annähernd eine Mehrausgabe von Fr. 20,000 bis Fr. 30,000 in Aussicht genommen werden, mit welchem Aufwande keine wesentliche Vermehrung der Garantien, wohl aber eine unverkennbare Abwälzung eines großen Theils der bundesrätlichen Verantwortlichkeit in der Finanzverwaltung auf eine andere Behörde erzielt würde.

Wir gelangen somit, obgleich grundsätzlich nicht Gegner der Institution eines Rechnungshofes, aus oben angeführten Gründen und mit Rücksicht auf die sub II noch folgende Ausführung zu dem Antrag: die Bundesversammlung wolle dem bezüglichen Postulat vom Jahr 1875 dermalen keine weitere Folge geben.

II.

Zum Postulate vom 22. Juni 1877, betreffend die Regelung der Kompetenzen des Kontrollbureau unseres Finanzdepartements, übergehend, erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, daß durch das vom Bundesrathe unterm 19. Februar 1877 erlassene Reglement über die Organisation der Finanzverwaltung und Führung des eidg. Kassa- und Rechnungswesens diese Kompetenzen in einer Weise geregelt sind, welche den für die eidgenössische Finanzverwaltung maßgebenden Gesetzen und dem Bundesbeschlusse über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 21. August 1878 in allen Theilen entsprechen dürften.

Unter Hinweisung auf Abschnitt 5 des Art. 27 des oben erwähnten Bundesbeschlusses vom 21. August 1878 ist nach den Anordnungen des Departements dem Kontrollbureau die Aufsicht über die Staatskasse und das gesammte Rechnungswesen der Eidgenossenschaft übertragen.

Die Bedingungen, unter denen diese Aufsicht geübt wird, sind durch die Bestimmungen des Reglements des Nähern in folgender Weise geregelt:

Die Obliegenheiten des Kontrollbureau sind nämlich (Art. 15):

- a. das Sekretariat des Finanzdepartements, soweit es die Finanzkontrolle betrifft;
- b. die tägliche Verifikation der Eintragungen in das Kassabuch der Staatskasse und die Behändigung der darauf bezüglichen Mandate;
- c. die Kontrolirung der Kredite auf Grund der von den Departementen und der Bundeskanzlei ausgestellten Zahlungsmandate;
- d. die Prüfung sämmtlicher Monats- und Jahresrechnungen;
- e. die zeitweilige Zählung der Titel, Werthschriften und Kauttionen aller Art; die Zählung wird vom Vorstand des Finanzdepartements angeordnet;

- f. die zeitweilige Inspektion der Bundeskasse, sämtlicher eidgenössischer Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie der Kassen der Pulververwaltung und der übrigen im Art. 3 hievor genannten Anstalten; die Inspektion wird vom Vorstand des Finanzdepartements angeordnet;
- g. die zeitweilige Verifikation der der Bundesverwaltung angehörenden Inventarbestände im Einverständniß mit den betreffenden Departementen.

Art. 19. Die Prüfung der Monatsrechnungen erstreckt sich nicht bloß auf den arithmetischen, sondern auch auf den materiellen Theil derselben.

Die Revision hat sich namentlich auch Gewißheit darüber zu verschaffen, ob eine Ausgabe gesetz- oder reglementsgemäß oder einem Beschlusse der kompetenten Behörde entsprechend sei.

Nach vollzogener Revision werden die Rechnungen sammt den Belegen und allfälligen Bemerkungen den Rechnungsgebern zurückgestellt, welche dieselben zu prüfen und inner Monatsfrist zu beantworten haben.

Hieraus ergibt sich, daß die Kontrolle der Finanzverwaltung über sämtliche Verwaltungen des Bundes sich erstreckt, indem sämtliche Rechnungen der eidgenössischen Verwaltungen zur endgültigen Revision an das Kontrollbureau des Finanzdepartements gelangen und nur bei dieser Stelle endgültig passirt werden.

Dem Kontrollbureau steht es zu, die Handhabung der Geseze und Verordnungen, soweit sie das Rechnungswesen betreffen, zu beaufsichtigen, und es ist ihm durch das Reglement die Kompetenz eingeräumt, sich jederzeit Gewißheit darüber zu verschaffen, ob eine Ausgabe gesetz- oder reglementsgemäß oder einem Beschlusse der kompetenten Behörden entsprechend sei. (Art. 19 des Reglements vom 19. Februar 1877.) Hiemit, scheint uns, dürfte dem Kontrollbureau die ihm zur Lösung seiner Aufgabe nothwendige Befugniß eingeräumt sein, indem ihm die Möglichkeit geboten wird, an der Hand der Geseze und Reglemente Unregelmäßigkeiten entgegenzutreten. Hiemit kann der Zweck dieser Abtheilung des Finanzdepartements als erreicht betrachtet werden, namentlich wenn auch noch, wie vor einigen Jahren damit der Anfang gemacht worden war, die Prüfungskommissionen der hohen Ráthe eine kontinuierliche Aufsicht über das gesammte Rechnungswesen in der Weise eintreten ließen, daß dieselben im Laufe des Jahres von den bezüglichen Verhandlungen Einsicht nehmen und allfällige Bemerkungen sogleich gehörigen Orts anbringen würden.

Wir haben bereits im Geschäftsbericht für das Jahr 1877 hervorgehoben, daß die vorgenommene Trennung des Verwaltungswesens vom Kontrolwesen sich als eine zweckmäßige Maßregel erwies. Die im Verlaufe des letzten Jahres gesammelten Erfahrungen haben uns in dieser Ansicht bestärkt, und wir glauben, mit aller Ueberzeugung uns dahin aussprechen zu dürfen, daß die dermalen bestehende Organisation des Finanzdepartements allen billigen Anforderungen entspreche.

Der Bundesrath beehrt sich demnach, mit dem Antrage zu schließen, es möchte das Postulat vom 22. Juni 1877 als hiemit erledigt betrachtet werden.

III.

Bereits seit drei Jahren sind in den jährlichen Voranschlägen erhöhte Besoldungsansätze für einzelne Beamte und Angestellte des Finanz- und des Kontrolbüreau beantragt und von den h. Räten in der Meinung jeweilen gutgeheißen worden, daß der Gegenstand durch eine besondere Vorlage in definitiver Weise geregelt werden möchte. Der Registrator war bisher im Besoldungsgesetz nicht vorgesehen.

Das Motiv zu dieser Antragstellung lag bekanntlich in dem Erlaß eines neuen Reglementes über die Organisation des Finanzdepartementes, wodurch das Administrations- und Kontrolwesen dieses Verwaltungszweiges getrennt und für jedes eine besondere Abtheilung geschaffen wurde. Diese Trennung hatte selbstverständlich mannigfaltige Veränderungen und Modifikationen in den Obliegenheiten einzelner Beamten im Sinne vermehrter Ansprüche an dieselben zur Folge; dazu kam gleichzeitig die Uebertragung des Militärsteuerwesens an das Finanzdepartement und die stetige Zunahme der Rechnungsrevision, namentlich herrührend von der Centralisation des Infanterieunterrichtes. Das Rechnungswesen im Allgemeinen hat unter der neuen Bundesverfassung in Folge Kreirung neuer Geschäftszweige und Erweiterung der bestehenden bedeutend zugenommen, was durch die Vermehrung der Belegebände und deren wachsenden Umfang zur Genüge bewiesen wird.

Dem Finanzbüreau erwuchs durch die Trennung des Verwaltungs- und Kontrolwesens ausgedehntere Buch- und Rechnungsführung, und es trat dann noch die Umgestaltung der Billonmünzen und, wie oben bemerkt, das Militärsteuerwesen hinzu, welch' letzteres außer einer Menge Korrespondenzen im Jahre 1879 103 und 1880 77 Rekurse im Gefolge hatte. Wie sehr die Arbeit auf dieser Abtheilung sich vermehrt, ergibt sich daraus, daß die Zahl der Geschäfte im Jahre 1879 um 510 und 1880 um weitere 193 zuge-

nommen hat. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hielten wir die Anstellung eines zweiten Sekretärs und Uebersetzers, dem gleichzeitig die Stellvertretung des Büreauchefs obliegt, für ein unabweisbares Bedürfniß. Mit Kreirung dieser Stelle wird übrigens, nachdem uns durch das Postulat vom 25. Juni dieses Jahres die Ermächtigung dazu ertheilt worden, die Trennung zwischen der Verwaltungs- und Kontrolabtheilung des Finanzdepartements — Trennung, welche wegen der gegenseitigen Stellvertretung der beiden Chefs noch nicht existirte — nun vollständig durchgeführt.

Die neue Organisation schuf beim Kontrollbüreau einen Chef und zu den bisherigen zwei Revisoren einen dritten, sowie einen weitem Angestellten. Nur mit Hilfe dieser Personalvermehrung war es möglich geworden, die einlangenden Rechnungen jeweilen rechtzeitig der materiellen und arithmetischen Prüfung zu unterziehen, sowie auch eine Menge anderer durch die neue Ordnung der Dinge nothwendig gewordenen Kontrolleinrichtungen, namentlich auch für das Militärsteuerwesen, zu bewältigen. Dem Chef des Kontrollbüreau liegt zudem, in Gemeinschaft mit dem Departementsvorsteher, die Aufsicht über die Staatskasse, das Gewölbe und die Werthschriften ob, in welchen letztern häufig Mutationen stattfinden, die selbstverständlich mit detaillirten Verbalaufnahmen verbunden sind und dem betreffenden Beamten eine nicht unbedeutende Verantwortlichkeit auferlegen, welche schließlich um so größer ist, als ein wesentlicher Theil der Werthschriften und namentlich derjenigen des Gottharddepots größtentheils aus Titeln auf den Inhaber besteht.

Von den beiden Büreauchefs wird eine Bürgschaft von je Fr. 20,000, von deren Stellvertreter und dem Liegenschaftsverwalter je eine solche von Fr. 5000 gefordert, was sich dadurch rechtfertigt, daß den erstern von Zeit zu Zeit vorübergehend Werthpapiere anvertraut werden müssen und letzterer gleichzeitig auch Kassaführer ist.

In gleicher Weise wie in den beiden Departementsbüreaux sind die Geschäfte bei der Staatskasse angewachsen. Erwähnen wir vorerst der großen Menge von Zahlungen für die verschiedenen Administrationszweige des Militärdepartements, der Entgegennahme der Subsidien für das Gotthardbahnunternehmen und deren detaillirte Wiederaushändigung gemäß den Weisungen der Direktion, der fortwährend im Wachsen begriffenen Titelverwaltung. Im gleichen Maße wie das Kontrollbüreau wird die Staatskasse bei den häufigen Werthschriftenmutationen in Anspruch genommen; die Depots von Titeln aller Art mehrten sich von Jahr zu Jahr, und endlich ist die Einlösung irgend einer Münzgattung zu einer fast permanenten

Geschäftsbranche geworden. Alle die ordentlichen und außerordentlichen Verrichtungen legen namentlich dem Staatskassier und dessen Adjunkten, welch' ersterer Fr. 100,000 und letzterer Fr. 25,000 Bürgschaft leistet, eine nicht zu unterschätzende Verantwortlichkeit auf, die mit dem zunehmenden Wachsthum der Verwaltung immer größer wird. Wir verweisen übrigens auf folgende Verkehrsübersicht:

1876.		1877.		1878.		1879.		1880.	
Fr.	Rp.								
91,228,106.	18	98,979,305.	02	104,847,792.	08	103,946,112.	66	188,845,833.	—
86,557,277.	46	97,012,141.	59	102,399,894.	61	102,675,003.	77	185,667,031.	62
177,785,383.	64	195,991,446.	61	207,247,686.	69	206,621,116.	43	374,512,864.	62

Seit dem Beginn des laufenden Jahres ist ein Theil der Werthzeichenfabrikation auf die Münzstätte übergegangen, deren Geschäftskreis dadurch erheblich erweitert worden ist. — In den vorliegenden Entwurf findet sich auch der Münzmechaniker aufgenommen.

Die Anstellung eines besondern Liegenschaftsverwalters in Thun ist ein Bedürfniß, dessen Befriedigung nicht länger hinausgeschoben werden darf. Der Flächeninhalt des dortigen Arealis ist nach Ausführung der diesjährigen Acquisitionen auf zirka 450 ha. angewachsen, und es bedarf zu deren Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der vollen Thätigkeit eines Beamten; es ist zudem nothwendig, daß derselbe im Centrum seiner Wirksamkeit wohne, wozu das Mühle- mattgebäude hergestellt werden soll. — Bisher war das Liegenschaftswesen in Thun bekanntlich dem dortigen Kasernenverwalter zugetheilt; es liegt jedoch auf der Hand, daß derselbe namentlich in der Sommerzeit, wo nach allen Seiten hin Arbeit genug zu bewältigen ist, nicht beiden Geschäftszweigen gleichzeitig die nöthige Aufmerksamkeit schenken kann, daß somit der eine oder der andere darunter zu leiden hat. Wenn den eidgenössischen Liegenschaften in Thun, worunter sich einige vorzügliche Grundstücke befinden, eine sorgfältige Pflege zu Theil wird, so werden die aus der Kreirung einer besondern Administratorstelle erwachsenden Mehrkosten in kurzer Zeit mehr als ausgeglichen werden.

Gemäß den vorstehenden Ausführungen beehren wir uns nun, den hohen Råthen einen Gesezesentwurf betreffend die Reorganisation des Finanzdepartementes zu unterbreiten. Ueber diese Vorlage bleibt uns zu bemerken, daß darin viele Ansätze unverändert geblieben, andere in sehr bescheidenem Maße erhöht sind; erhebliche Ansazserhöhungen finden sich aus den hievior angeführten Gründen nur bei den ersten Beamten der Staatskasse und der Münzverwaltung.

Völlig unverändert bleiben die Gehalte der Pulververwaltung.

Von großer finanzieller Tragweite ist somit die gegenwärtige Vorlage, welche übrigens auch nur veränderter Amtsstellung Rechnung trägt, nicht. Zwischen den bisherigen Maximalansätzen und den neuen in Vorschlag gebrachten beziffert sich die Differenz im Ganzen mit Fr. 8500. Weil aber da, wo Minimal- und Maximalansätze vorhanden sind, diese letztern nur successive in Kraft treten, so wird die in nächster Zeit entstehende Mehrausgabe obige Summe nicht ganz erreichen.

Auf die Banknotenkontrolle, welche dem Finanzdepartement zufallen soll, kann selbstverständlich in gegenwärtiger Vorlage noch nicht Bedacht genommen werden.

Bern, den 29. November 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



(Entwurf)

Bundsgesetz
betreffend
die Reorganisation des Finanzdepartements.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
29. November 1881,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Zum Zwecke der Kontrolirung der gesammten Finanzverwaltung des Bundes wird als besondere Abtheilung des Finanzdepartements ein Kontrolle-Büreau errichtet, bestehend aus einem Chef nebst der nöthigen Anzahl von Revisoren und Revisionsgehilfen. Die nähern Bestimmungen hierüber erläßt der Bundesrath.

Art. 2. An die Stelle des bisherigen Adjunkten des Chefs des Finanzbüreau tritt ein zweiter Sekretär, zugleich Stellvertreter des Chefs und Uebersetzer.

Art. 3. Für die Verwaltung der Liegenschaften auf dem Waffenplatz in Thun wird ein besonderer Verwalter bestellt, dessen Obliegenheiten durch den Bundesrath geregelt werden.

Art. 4. Die Beamten des Finanzdepartements beziehen folgende Besoldung:

Finanzbureau.

Departementssekretär, Chef des Finanzbureau (bisher Fr. 6000)	Fr.	6000
Zweiter Sekretär, zugleich Adjunkt und Uebersetzer (bisher Fr. 4000—4500)	„	4000—4500
Buchhalter (bisher Fr. 4500, bez. Fr. 4000)	„	4500—4800
Registrator (bisher Fr. 3600)	„	3500—4000
Buchhaltungsgehilfe (bisher Fr. 3200)	„	3200—3600
Kanzlist (bisher Fr. 3500), bis	„	3200

Kontrollbureau.

Chef des Kontrollebureau (bisher Fr. 6000)	Fr.	6000
Erster Revisor zugleich Adjunkt, (bisher Fr. 4000—4500)	„	4000—4500
Revisoren, jeder (bisher Fr. 3500—4000)	„	3500—4000
Revisionsgehilfen (bisher Fr. 2500—3200)	„	2500—3200

Staatskassa.

Kassier (bisher Fr. 7000)	Fr.	8000
Adjunkt (bisher Fr. 4800)	„	4800—5200
Gehilfen (bisher Fr. 3000—3600)	„	3000—4000
Abwart (bisher Fr. 2800)	„	2500—3000

Liegenschaftsverwaltung in Thun.

Verwalter (bisher Fr. 800)	Fr.	2500—3000
----------------------------	-----	-----------

Pulververwaltung.

Centralverwalter (bisher Fr. 5000—5500)	Fr.	5000—5500
Adjunkt und Buchhalter (bisher Fr. 3500 bis 4000)	„	3500—4000
Die Bezirksverwalter (bisher Fr. 3500—4000)	„	3500—4000
Bezirksmagaziniere (bisher Fr. 2000—2500)	„	2000—2500

Münzverwaltung.

Münzdirektor (bisher Fr. 5000)	Fr. 5000—5500
Adjunkt und Verifikator (bisher Fr. 3500 bis 4000)	„ 3500—4000
Münzmechaniker (bisher Fr. 3000)	„ 2500—3000

Art. 5. Die Beamten und Angestellten des Finanzdepartementes leisten folgende Bürgschaft:

Der Chef des Finanzbüreau	Fr. 20,000
Dessen Adjunkt	„ 5,000
Der Chef der Finanzkontrolle	„ 20,000
Dessen Adjunkt	„ 5,000
Der Staatskassier	„ 100,000
Dessen Adjunkt	„ 25,000
Jeder Angestellte	„ 5,000
Zentralpulververwalter	„ 30,000
Dessen Adjunkt	„ 15,000
Jeder Bezirksverwalter	„ 15,000
Jeder Bezirksmagazinier	„ 5,000
Der Münzdirektor	„ 30,000
Der Adjunkt und Verifikator	„ 10,000

Art. 6. Die mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 2. Augustmonat 1873 (Amtl. Samml. XI, S. 279) und vom 16. Brachmonat 1877 (Amtl. Samml. n. F. III, S. 200), betreffend den Liegenschaftsverwalter in Thun, sind aufgehoben.

Art. 7. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Fragen: I. der Aufstellung eines eidgenössischen Rechnungshofes ; II. der Regelung der Kompetenzen des Kontrollbüro des Finanzdepartements, und III. der Reorganisation des Finanzdepa...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1881
Date	
Data	
Seite	499-511
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 285

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.